



2000-125

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Vom 30. Mai 2000

Nichtformulierte Volksinitiative "Heide-Hund" und Naturschutz gemeinsam"

1. Zusammenfassung

Die "Reinacherheide" ist ein Naturschutzgebiet von nationaler Bedeutung und eine der wichtigsten Grundwasserschutzzonen des Kantons. Jede/r fünfte Baselbieter Einwohner/in lebt vom Trinkwasser aus der Reinacherheide. Jährlich nutzen auch 100'000 Personen die Heide als Naherholungsgebiet. Die Gefährdung der einmaligen Naturwerte des Naturschutzgebietes durch den zunehmenden Erholungsdruck bewog deshalb den Regierungsrat 1993 zum Erlass einer Schutzverordnung. Neben diversen Schutzmassnahmen enthält diese Verordnung auch eine Bestimmung, welche den Zutritt mit Hunden untersagt.

Für uns Menschen sind Hunde treue Begleiter, die uns Freude machen und in verschiedener Hinsicht wertvolle Dienste leisten. Wildtiere nehmen Hunde hingegen in einer völlig anderen ökologischen Funktion wahr. Darum werden sie für die Natur dann zu einem Problem, wenn sie zu häufig erscheinen. Dies war in der Reinacherheide der Fall, so dass ein grundlegender Zielkonflikt zwischen den Naturschutzzielen und der Naherholung mit Hunden entstand. Seitdem Hunde keinen Zutritt mehr ins Naturschutzgebiet haben, erholt sich die Natur zunehmend. Die am 6. Dezember 1999 eingereichte nichtformulierte Volksinitiative "Heide-Hund" und Naturschutz gemeinsam" hat zum Ziel, das seit dem 1. Oktober 1993 geltende Hundeverbot in der "Reinacherheide" aufzuheben. Trotz verschiedener Gespräche und Begehungen mit Vertretern/innen der früheren IG Heidehund bzw. den Initianten/innen der Volksinitiative, einer öffentlichen Informationsveranstaltung der Bau- und Umweltschutzdirektion am 8. September 1999 sowie eines Angebotes zur Verbesserung der Fusswegverbindungen auf der rechten Birsseite beim Bau des geplanten Veloweges gelang es nicht, die Initianten/innen für die Naturschutzanliegen zu gewinnen. Angesichts der besonderen und einmaligen Verhältnisse in der Reinacherheide sind die Forderungen der Initiative unverhältnismässig, weil:

- in unmittelbarer Nähe Erholungs- und Spazierräume für Mensch und Tier zur Verfügung stehen (das Hundeverbot in der "Reinacherheide" betrifft nur einen Anteil von 1,16% der Gesamtfläche der angrenzenden Gemeinden);
- entlang des Naturschutzgebietes noch genügend attraktive Auslaufmöglichkeiten für Hunde bestehen und rechtsufrig der Birs das Wegangebot für Erholungssuchende mit Hunden wesentlich verbessert wird;
- nur wenige Personen wirklich unmittelbar betroffen sind und deswegen Privatinteressen nicht vor nationale Schutzinteressen gestellt werden können.

Eine Annahme der Initiative hätte zur Folge, dass die vom Bund vorgegebenen Schutzziele nicht mehr erreicht werden können, die bisher vom Kanton aufgewendeten Geldmittel für Pflege und Unterhalt nicht mehr der Absicht entsprechend investiert wären und sich eine Hundeversäuberung im Bereich der Grundwasserschutzzone nicht mehr ausschliessen lässt.

1.1. Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	2
1.1. Inhaltsverzeichnis	3
2. Ausgangslage	4
2.1. Inhalt und Ziel der Volksinitiative	4
2.2. Das Naturschutzgebiet "Reinacherheide"	4
3. Vorgeschichte	5
4. Stellungnahme zur Initiative	6
5. Konsequenzen der Volksinitiative	7
6. Antrag	7
7. Anhang: Lage des Naturschutzgebietes Reinacherheide	7

2. Ausgangslage

2.1. Inhalt und Ziel der Volksinitiative

Am 6. Dezember 1999 wurde bei der Landeskantlei von einem Initiativkomitee die nichtformulierte Volksinitiative "Heide-Hund" und Naturschutz gemeinsam" eingereicht. Mit Verfügung vom 6. Januar 2000 stellte die Landeskantlei das Zustandekommen der Initiative mit 1'782 gültigen Unterschriften fest.

Die eingereichte Initiative lautet wie folgt:

"Die unterzeichneten Stimmberechtigten des Kantons Baselland stellen hiermit gestützt auf § 28 Absätze 1 und 3 der Kantonsverfassung Basel-Landschaft das folgende unformulierte Begehren:

- Das Wegerecht von Arlesheim (Heidebrüggli) quer durch die Heide, ausschliesslich auf den öffentlichen Spazierwegen, bis Reinach (Schwimmbad) für Spaziergänger/innen mit angeleitem Hund zu gestatten.
- Das Wegerecht von Dornach über Arlesheim bis ARA Birs 1, linksufrig auf dem Wanderweg entlang der Birs ist für Spaziergänger/innen mit angeleitem Hund zu ermöglichen."

Die Initiative hat zum Ziel, das seit dem 1. Oktober 1993 geltende Hundeverbot im Naturschutzgebiet "Reinacherheide" aufzuheben.

2.2. Das Naturschutzgebiet "Reinacherheide"

Die "Reinacherheide" ist ein Naturschutzgebiet von nationaler Bedeutung. Seit 1974 steht sie unter kantonalem Schutz (Regierungsratsbeschluss Nr. 1796 vom 28. Mai 1974). Der aussergewöhnliche naturschützerische Wert des Gebietes wurde früh erkannt, so dass bereits 1908 erste Schutzbestrebungen erfolgten. Die Unterschutzstellung liess sich aber erst im Zusammenhang mit dem Grundwasserschutz realisieren. Mit dem Trinkwasser aus der "Reinacherheide" werden heute rund 50'000 Personen aus dem Birs- und dem Leimental versorgt, also jede/r fünfte Einwohner/in des Baselbietes.

Die "Reinacherheide" ist das artenreichste Naturschutzgebiet im Kanton Basel-Landschaft. Auf weniger als 1/2 km² Fläche kommen hier über 600 verschiedene Pflanzenarten vor. Dies entspricht der Hälfte aller in Baselland einheimischen Pflanzenarten. Die Zahl der Tierarten umfasst ein Mehrfaches davon. Viele dieser Arten sind nicht nur in unserem Kantons selten, sondern gesamtschweizerisch vom Aussterben bedroht. Deshalb bezeichnete der Bund die "Reinacherheide" 1995 als Naturschutzgebiet von nationaler Bedeutung. Sie ist auch im Bundesinventar der "Trockenwiesen und -weiden der Schweiz" enthalten. Es besteht somit ein übergeordnetes öffentliches Interesse an der Erhaltung des Naturwertes der "Reinacherheide".

Die besondere Artenvielfalt des Gebietes hängt mit dessen Lage und geschichtlicher Vergangenheit zusammen. Das Birseck befindet sich am südlichen Ende der Oberrheinischen Tiefebene und zählt deshalb zu den klimatisch wärmsten Regionen der Schweiz. Gleichzeitig war die "Reinacherheide" ursprünglich Teil der Birs-Aue. Solche Flussgebiete mit Kiesinseln, zeitweise überschwemmten Wäldern und trockenen Magerwiesen sind die artenreichsten Lebensräume Mitteleuropas. Zwischen "Angenstein" und "Birskopf" ist die "Reinacherheide" der letzte, naturnahe Rest der früheren Birs-Landschaft. Der einzige, regelmässig überschwemmte Auenwald des Baselbietes kommt hier vor.

Seit 1975 sorgt die Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung zusammen mit der vom Regierungsrat gewählten "Heidekommission" für eine fachgerechte Betreuung des Naturschutzgebietes. Dank gezielter Pflege- und Schutzmassnahmen gelang es, die Naturwerte der "Reinacherheide" bis heute zu erhalten. Jährlich werden dafür von Kanton und Gemeinde rund Fr. 60'000.- aufgewendet (exkl. den einmaligen Kosten für Aufwertungsmassnahmen).

3. Vorgeschichte

Die "Reinacherheide" ist eine Natur-Oase mitten im stark besiedelten Birstal. Rund um das Naturschutzgebiet leben heute ca. 55'000 Personen. Obwohl nur wenige Wohnzonen direkt angrenzen, ist das Gebiet einem starken Erholungsdruck ausgesetzt. Jährlich nutzen rund 100'000 Personen die Heide als Naherholungsgebiet. Solange sich die Besucher an die Schutzvorschriften halten, kann das Naturschutzgebiet diese Belastung ertragen. Andernfalls entstehen grundlegende Konflikte mit den Schutzziele.

Dass Hunde für Wildtiere einen erheblichen Störungs- bzw. Bedrohungsfaktor sind, ist wissenschaftlich klar belegt, insbesondere wenn Hunde die Wege verlassen. Weil die überwiegende Mehrzahl der Hundehalter/innen die Hunde frei in der "Reinacherheide" laufen liessen, entstanden von Anfang an Konflikte. Deshalb wurde 1976 von Naturschutzexperten verlangt, die wertvollsten Bereiche des Naturschutzgebietes einzuzäunen. Die 1979 vorgenommene Einzäunung einer Teilfläche wurde im selben Jahr aufgrund einer Pressekampagne und einer Petition an den Gemeinderat wieder entfernt. Daher erliess der Regierungsrat am 28. August 1979 eine Schutzverordnung mit Leinengebot für Hunde zum wirksameren Schutz der "Reinacherheide". Trotz verstärkter Öffentlichkeitsarbeit und Aufsicht muss die Heidekommission feststellen, dass sich zwei Drittel der Hundebesitzer/innen in der "Reinacherheide" nicht an das Leinengebot halten. Weil im Naturschutzgebiet weitere Tierarten aussterben (insbesondere die bodenbrütenden Vogelarten), beschliesst der Regierungsrat am 7. September 1993 ein Hundeverbot (RRB Nr. 2233), das am 1. Oktober 1993 in Kraft tritt. Ab 1. Mai 1994 wird das Hundeverbot vollzogen. Gleichzeitig mit Vollzugsbeginn richten Kanton und Gemeinde Reinach einen Hundeweg entlang des Naturschutzgebietes ein. Die darauf ins Leben gerufene "IG Heidehund" reicht im Dezember 1994 beim Regierungsrat eine Petition ein mit dem Begehren, das Verbot für Hunde in der "Reinacherheide" wieder aufzuheben.

Von den eingereichten 2'501 Petitions-Unterschriften stammen deren 1'595 aus den ans Naturschutzgebiet angrenzenden Gemeinden. Dies entspricht einem Anteil von 2.9% der Wohnbevölkerung dieser Gemeinden. Trotzdem entschliesst sich die Bau- und Umweltschutzdirektion dazu, das Hundeverbot gründlich zu überprüfen. Dabei geht es um die Fragen nach Wert und Existenzfähigkeit der "Reinacherheide" sowie um die Verhältnismässigkeit des Hundeverbotes. Die beim Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), dem Institut für Natur-, Landschafts- und Umweltschutz der Universität Basel (NLU) sowie der Professur für Natur- und Landschaftsschutz der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH) eingeholten Fachgutachten bringen folgende Ergebnisse:

- Die "Reinacherheide" ist ein Naturschutzgebiet von nationaler Bedeutung;
- Mit ihrer Grösse von rund 40 ha bietet die "Reinacherheide" für die meisten vorkommenden Tier- und Pflanzenarten genügend Platz für lebensfähige Populationen;
- Das Hundeverbot ist keine übertriebene, sondern eine begründete, angemessene und wirksame Schutzmassnahme.

Der Regierungsrat sieht sich deshalb in seinem Hundeverbot für die "Reinacherheide" klar bestätigt.

Eine Beschwerde gegen die Aufhebung des Velofahrverbotes auf dem Querweg hat ebenfalls zum Ziel, das Hundeverbot in der "Heide" aufzuheben. Der Regierungsrat tritt auf die Beschwerde nicht ein, weil das Hundeverbot nicht Gegenstand der verkehrspolizeilichen Anordnung ist (RRB Nr. 696 vom 12. März 1996). Am 27. November 1997 reichte Peter Brunner im Landrat eine mündliche Anfrage betreffend "Hundeverbot auf der Reinacherheide" ein und am 19. Februar 1998 das Postulat 98/042 "Reinacherheide und Hunde - gemeinsam im Interesse des Naturschutzes". Der Landrat lehnt das Postulat am 14. Mai 1998 mehrheitlich ab. Am 3. Februar 1999 unternehmen schliesslich die Initianten/innen der Volksinitiative einen ähnlich lautenden Vorstoss beim Bund (BUWAL) in Form einer juristischen Abklärung.

In allen Fällen bestätigten die jeweils zuständigen Instanzen des Bundes (BUWAL), des Kantons (Landrat und Regierungsrat) sowie der Gemeinde (Gemeinderat) das Hundeverbot, weil eine klare Rechts- und Sachlage zu Gunsten des Naturschutzgebietes besteht. Die am 6. Dezember 1999 eingereichte Volksinitiative "Heide-Hund" und Naturschutz gemeinsam" greift also kein neues Problem auf, sondern sie bildet das Endglied einer Kette von Vorstössen und Aktionen der Initianten/innen.

Zwischen 1995 und 1999 führte die Bau- und Umweltschutzdirektion verschiedene Gespräche mit Vertretern/innen der IG Heidehund bzw. des Initiativkomitees. Es fanden auch Begehungen im Naturschutzgebiet statt und am 8. September 1999 eine öffentliche Informationsveranstaltung in Arlesheim. Als Entgegenkommen erklärte sich die Bau- und Umweltschutzdirektion im Verlaufe der Verhandlungen bereit, beim Bau des geplanten Veloweges rechtsufrig der Birs neu eine durchgehende, separate Fusswegverbindung im östlichen Randbereich des Naturschutzgebietes zu schaffen. Dieses Angebot wurde jedoch von den Initianten/innen als ungenügend erachtet, weshalb sie sich schliesslich zur Einreichung der Initiative entschlossen.

4. Stellungnahme zur Initiative

Die "Reinacherheide" erfüllt drei wichtige Funktionen. Sie ist:

- eine kostbare Natur-Insel von unersetzlichem Wert;
- ein Regenerationsraum für das Grundwasser;
- ein Naherholungsgebiet für die Bevölkerung der Region.

Daraus ergeben sich für dieses Gebiet folgende Entwicklungsziele:

- Erhaltung, Förderung und Vernetzung der Natur-Insel mit ihren national bedeutsamen Arten und Lebensgemeinschaften;
- Sicherung der Grundwassernutzung und -qualität;
- Förderung einer Natur schonenden, rücksichtsvollen Naherholung durch gezielte Besucherlenkung sowie professionelle Besucherinformation und Aufsicht.

Weil die "Reinacherheide" für viele bedrohte Arten die letzte Überlebens-Insel ist, muss sie vor negativen menschlichen Einflüssen geschützt werden.

Hunde sind treue Begleiter des Menschen. In verschiedenster Hinsicht leisten sie wertvolle Dienste für uns. Aus Sicht der Natur haben Hunde hingegen einen anderen Stellenwert, weil sie von Wildtieren in einer anderen Funktion wahrgenommen werden. Für die Natur werden Hunde dann zu einem Problem, wenn sie zu häufig erscheinen, wie dies in der "Reinacherheide" der Fall war. Deswegen besteht zwischen Hunden und Naturschutzzielen in diesem Naturschutzgebiet ein grundlegender Zielkonflikt. Ein Indiz dafür, dass sich das Hundeverbot in der "Reinacherheide" als wirksam zu Gunsten der Natur auswirkt, ist das erneute Erscheinen seltener Vogelarten, seitdem diese Schutzbestimmung vollzogen wird.

Dass die "Reinacherheide" mit Hunden nicht betreten werden darf, mag von den direkt betroffenen Hundefreunden/innen als Einschränkung empfunden werden. Dies ist verständlich. Einschränkungen sind generell nicht beliebt, aber sie sind unerlässlich, wo übergeordnete öffentliche Interessen auf dem Spiel stehen. Die zunehmend enger werdenden Raumverhältnisse in unserer Region verlangen vermehrte Rücksichtnahme der Menschen untereinander und auch gegenüber der Natur. Darum gelten für das Naturschutzgebiet neben dem Hundeverbot noch weitere Schutzbestimmungen (z. B. Fahrverbot für Motorfahrzeuge) aus der Erkenntnis, dass die Natur hier Vorrang hat.

Die Volksinitiative schießt übers Ziel hinaus, indem sie Privatinteressen als kantonale öffentliche Interessen ausgibt. Sie ist ausserdem unverhältnismässig, weil:

- genügend Erholungsräume in der Umgebung zur Verfügung stehen und auf 98% der Gesamtfläche der angrenzenden Gemeinden der Zutritt mit Hunden weiterhin erlaubt bleibt;
- die Birsufer zwischen Angenstein und Birskopf - mit Ausnahme der "Reinacherheide" - beidseitig mit Hunden begehbar sind;
- auch entlang des Naturschutzgebietes noch genügend attraktive Auslaufmöglichkeiten für Hunde bestehen. Mit dem geplanten rechtsufrigen Veloweg werden für Sparziergänger demnächst die heutigen Verhältnisse zusätzlich aufgewertet, indem neu auf der ganzen Länge des Naturschutzgebietes ein vom Radweg separat geführter Fussweg gebaut wird.

Wenn übergeordnete öffentliche Interessen privaten Interessen gegenüberstehen, ist es eine zentrale Aufgabe des Kantons bzw. der Behörden, die übergeordneten Interessen zu schützen. Im Falle der "Reinacherheide" stehen durch die eingereichte Volksinitiative nationale Schutzin-

teressen auf dem Spiel. Darum ist die Initiative sowohl aus naturschützerischen Gründen, als auch aus staatspolitischen Erwägungen abzulehnen.

Erfahrungen und Untersuchungen belegen, dass der Wert eines Naturschutzgebietes nur mit einem konsequenten Vollzug gesichert werden kann. Darum beabsichtigen Kanton und Gemeinden, die bestehende Aufsicht in der Reinacherheide zu professionalisieren, indem für die Bevölkerung ein permanentes Informations-Angebot geschaffen werden soll.

5. Konsequenzen der Volksinitiative

Die Annahme der Volksinitiative "Heide-Hund" und Naturschutz gemeinsam" hätte zur Folge, dass:

- die vom Bund vorgegebenen, heute vorbildlich umgesetzten Schutzziele für das Naturschutzgebiet zukünftig nicht mehr erreicht werden können;
- die bisher vom Kanton aufgewendeten Geldmittel für Pflege und Aufwertung des Naturschutzgebietes "Reinacherheide" nicht mehr der Absicht entsprechend investiert wären;
- sich eine Hundever säuberung im Bereich der Grundwasserschutzzone zukünftig nicht mehr ausschliessen lässt;
- die Fassungszone der Pumpwerke (Schutzzone 1) eingezäunt werden müsste.

Aus den dargelegten Gründen und gestützt auf die früheren Entscheide des Landrates in dieser Angelegenheit ist der Regierungsrat klar der Meinung, dass die Initiative abzulehnen sei.

6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat zu beschliessen:

1. Die nichtformulierte Volksinitiative "Heide-Hund" und Naturschutz gemeinsam" ist abzulehnen.
2. Den Stimmberechtigten ist die Ablehnung der nichtformulierten Volksinitiative "Heide-Hund" und Naturschutz gemeinsam" zu empfehlen.

Liestal, 30. Mai 2000

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Fünfschilling

der 2. Landschreiber

Achermann

Beilagen:

- Entwurf eines Landratsbeschlusses (gemäss den Angaben der Landeskantlei und des Finanzhaushaltgesetzes)
- Lage des Naturschutzgebietes Reinacherheide